



Es waren einmal drei Parteien, für die der Rechtsstaat einstmals ein hohes Gut darstellte...

von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Migrations- und Strafrecht Manuel Kabis, Dortmund, und Rechtsanwältin Marcel Keienborg, Düsseldorf

1. Neue Straftatbestände

Am 27.02.2024 trat das Gesetz zur „Verbesserung der Rückführung“ in Kraft. Das Datum sollte man sich merken, weil es einen schwarzen Tag für den Rechtsstaat darstellt. Freilich wollen wir nicht verschweigen, dass das Gesetz an einigen Stellen Verbesserungen und Vorteile für Geduldete bringt; beginnen wir aber mit dem, was uns erzürnt: Im öffentlichen Diskurs und in der Fachpresse nahezu unbemerkt, wurden § 85 Abs. 1 Nr. 5 AsylG und § 85 Abs. 2 AsylG eingeführt. Nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 AsylG wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine erforderliche Angabe zu Alter, Identität oder Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder wer einen Pass, Passersatz, erforderliche Urkunden, sonstige Unterlagen oder Datenträger nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt. Der Gesetzgeber will eine Regelungslücke schließen, nachdem in Rechtsprechung und Literatur überwiegend Übereinstimmung besteht, dass falsche Angaben im Asylverfahren nicht dem Tatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG unterfallen. Das gilt auch für Falschangaben zur Identität gegenüber der Ausländerbehörde bei Beantragung oder Verlängerung der Aufenthaltsgestattung, da die Strafnorm des § 95 AufenthG sich nur auf Aufenthaltstitel und Duldungen bezieht. Die Nichtvorlage eines Passes ist wiederum von § 95 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 AufenthG nicht erfasst, weil die Strafbarkeit dort durch den tatsächlichen Nichtbesitz eines Passes begründet wird, nicht durch Verstecken oder sonstiges Unterdrücken.

Da es die Strafnorm des § 85 Abs. 1 Nr. 5 AsylG bislang nicht gab, ist der Grundsatz „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz) zu beachten. Tathandlungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden, bleiben straflos. Bei der Nichtvorlage eines vorhandenen Passes handelt es sich aller-

Editorial

Zu wenig, zu spät – und doch ein Anfang...?

Zu den wenigen positiven Regelungen, die auf den letzten Metern noch in das beschönigend „Rückführungsverbesserungsgesetz“ getaufte Machwerk (siehe dazu ausführlich den nebenstehenden Leitartikel) eingefügt wurden, gehört diese: Personen in Abschiebungshaft steht künftig die Beordnung einer Pflichtanwältin zu, sofern sie nicht bereits vertreten sind.

Der hierfür neu geschaffene § 62d AufenthG setzt eine viele Jahre alte Forderung aus Anwältinnenschaft und Zivilgesellschaft um. Es war nie einsichtig, warum abzuschiebenden Personen vorenthalten wurde, was für Untersuchungsgefangene zu den Grundfesten des Rechtsstaats gehört: das Recht auf eine kostenfreie anwaltliche Vertretung, um dem freiheitsentziehenden Staat wenigstens mit annähernder Waffengleichheit begegnen zu können.

Wie notwendig eine fachlich versierte Vertretung in jedem Haftverfahren wäre, zeigt die niederschmetternde Statistik, die der Kollege Peter Fahlbusch aus Hannover seit Jahren führt. Zum Tag des Inkrafttretens des neuen Abschiebegesetzes waren es 1.301 von 2.507 der durch ihn über 23 Jahre hinweg vertretenen Menschen, die rechtswidrig inhaftiert worden waren; zusammen hatten sie 33.471 Tage rechtswidriger Haft erlitten. Für sie, mehr noch für viele andere, die nicht das Glück hatten, engagiert vertreten zu werden, kommt die Neuregelung zu spät.

Es bleiben zudem viele Fragen offen: Die Beordnung soll in Verfahren „über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam“ gelten – nicht aber für die Zurückweisungshaft, und nicht klar ist, ob auch die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit umfasst sein soll. Nicht zuletzt: Wo sollen die engagierten Pflichtanwältinnen denn herkommen?

Damit sich die Beordnung nicht auf den Gerichten genehme „Verurteilungsbegleiterinnen“ beschränkt, bieten die Kollegen Peter Fahlbusch und Rolf Stahmann eine bundesweite Schulungsreihe an (s. S. 20 in diesem Heft). Wir empfehlen dringend, teilzunehmen und den Gerichten Bereitschaft zur Beordnung anzuzeigen, damit aus der späten und halbherzigen Regelung ein guter Anfang wird.

Heiko Habbe

dings um ein Dauerdelikt; zwar wird die Tat mit dem ersten Teilakt vollendet, jedoch nicht beendet. Zu klären wird sein, ob eine Strafbarkeit durch Unterlassen besteht, wenn vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung geschaffene Legenden nicht offengelegt werden. Allerdings würde eine entsprechende Handlungspflicht kollidieren mit der in Art. 6 EMRK niedergelegten Selbstbelastungsfreiheit im Strafverfahren. Der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen bei den Rücknahmevervorschriften in § 73b AsylG. Dort wird neu geregelt, dass die Offenbarung von Falschangaben im Asylverfahren zu Beweis Zwecken in einem gegen den/die Ausländer*in oder einen in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des/der

Ausländer*in verwendet werden darf. Ein disponibles Beweisverwertungsverbot; sage keiner, es fehle den Gesetzesverfasserinnen an Kreativität.

Der eigentliche Angriff auf den Rechtsstaat steht einen Absatz weiter in § 85 Abs. 2 AsylG. Bestraft werden soll nämlich, wer im Verfahren vor dem BAMF oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um einen Schutzstatus zu erlangen oder dessen Widerruf oder Rücknahme zu verhindern. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Norm dem Bestimmtheitsgebot genügt und mit europäischem Recht übereinstimmt. Sowohl nach Art. 4 Abs. 5 Qualifikationsrichtlinie EU als auch nach der langjährigen Rechtsprechung des BVerwG müssen Asyl-

suchende keine Beweise für ihre begründete Verfolgungsfurcht vorbringen, wenn sie substantiiert, umfassend und im Wesentlichen widerspruchsfrei ihr Verfolgungsschicksal schildern. Maßstab der Beurteilung ist die Glaubhaftmachung. In der überwiegenden Zahl der Fälle stehen Asylsuchenden keine objektiven Beweismittel zur Verfügung, mit denen Auslandssachverhalte zur vollen Überzeugung des Gerichts oder des BAMF bewiesen werden können. Die Ablehnung des Asylantrags bzw. die Abweisung der Klage beruht zumeist auf fehlender Glaubhaftigkeit der Angaben der Klagenden. Es ist kaum nachvollziehbar, wie ein*e Strafrichter*in ein ausreichendes Maß an Überzeugungsgewissheit gewinnen soll, wenn die Falschangabe rückgeschlossen wird aus einer Glaubwürdigkeitsbewertung eine*r Verwaltungsrichters*in (welche*r im Übrigen zeugenschaftlich zu vernehmen sein wird).

Nach der Gesetzesformulierung liegt ein abstraktes Gefährdungsdelikt vor; es kommt also nicht darauf an, dass mit falschen Angaben *tatsächlich* ein Schutzstatus erlangt wurde, sondern nur, dass die Angaben *geeignet* sind, auf die Entscheidungsfindung im Asylverfahren einzuwirken. Abgestellt wird auf die Finalität der Angaben. Zielen Falschangaben im Dublin-Verfahren auf den Schutzstatus ab oder darauf, einen unzuständigen Mitgliedstaat zuständig zu machen, was nur mit einem ausufernden Finalitätsbegriff als ein Abzielen auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes zu interpretieren wäre?

Von dem Gesetz geht jedenfalls eine sehr hohe Bedrohung für die freie Anwaltschaft und auch für Flüchtlingsberatungen aus. Besteht objektiv Beihilfe seitens anwaltlichen Vertretung durch schriftsätzliche Wiedergabe der Angaben der Asylsuchenden, die später vom Verwaltungsgericht als unglaublich qualifiziert werden? Müssen sich Prozessbevollmächtigte dann auf der subjektiven Ebene des Tatbestandsirrtums aus der Sache herauswinden? Und Achtung: Sobald Anwält*innen als Beschuldigte geführt werden, entfällt die Beschlagnahmefreiheit der Akten. In massive Loyalitätskonflikte werden Flüchtlingsberatungsstellen gelangen; Flüchtlingsberater*innen haben kein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO. Sie müssen als Zeugen*innen aussagen über die Angaben, die der/die beschuldigte Asylsuchende ihnen gegenüber gemacht hat.

Nach der Änderung des § 96 AufenthG ist die Schleusung von Kindern immer von der Norm umfasst. Mit einem Federstrich hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des BGH, wonach für die Schleusung eine vorsätzliche und rechtswidrige, jedoch nicht schuldhaft Vortat des/der Geschleusten vorhanden sein muss, bei der Schleusung von Kindern über Bord geworfen. Das hat erhebliche Auswirkungen beim Schleusermerkmal des Handelns zugunsten mehrerer Betroffener. Bislang war als Schleuser*in nicht

erfasst, wer nur *eine* Person mit entsprechender Verstandesreife und im Übrigen nicht vorsätzlich handelnde Kinder über die Grenze brachte. Zugunsten mehrerer handelt oft ein im Bundesgebiet bereits lebendes Familienmitglied, das etwa Ehegatten und eigene Kinder ins Land holt. Da in dieser Konstellation bislang weder das Schleusermerkmal der Vorteilerlangung noch dasjenige des Handelns zugunsten mehrerer Personen erfüllt war, lag keine Strafbarkeit nach § 96 AufenthG vor. Nach wie vor gibt es auch kein Angehörigenprivileg in der Norm.

2. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Was bringt das Gesetz sonst noch? Neben einzelnen Präzisierungen, etwa bei der Datenauslesung zur Identitätsklärung oder zu den Voraussetzungen eines unionsweiten Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG, ist zugunsten der Betroffenen von Interesse, dass die Beschäftigungsduldung beibehalten wird und der Stichtag für die Einreise statt 01.08.2018 nun der 31.12.2022 ist. Auch der Stichtag für die Identitätsklärung wird nach hinten geschoben auf den 31.12.2024.

Beibehalten wird entgegen der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht auch die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Der Gesetzgeber hat immerhin bemerkt, dass die neue Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung in § 16g AufenthG den Regelerteilungsvoraussetzungen unterfällt und damit auch der Erfüllung der Passpflicht. Die meisten Geduldeten verfügen aber nicht über Papiere, was gerade den Duldungsgrund darstellt. Letzterer Personenkreis kann weiter wie bisher auf die Ausbildungsduldung zurückgreifen und nach Erfüllung der Passpflicht in die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g AufenthG überwechseln. Weitere Voraussetzung ist allerdings die Sicherung des Lebensunterhalts im Umfang von § 12 BaföG (vgl. § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG).

3. Arbeitserlaubnisrecht

Die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an Asylsuchende, die der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer zentralen Unterbringungseinrichtung unterliegen, soll nach sechs statt bisher nach neun Monaten möglich sein. Die Regelungen über Beschäftigungserlaubnisse werden überwiegend von Ermessensentscheidungen zu Soll-Vorschriften umgewandelt.

Personen aus sicheren Herkunftsstaaten darf gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Für Georgien und Moldau wurde eine Übergangsregelung geschaffen: Haben Bürger*innen dieser Staaten vor dem 23.08.2023 einen Asylantrag gestellt oder besaßen sie eine Duldung, so sind sie von dem Verbot ausgenommen.

Eine wesentliche Verschärfung bringt § 60a Abs. 5b AufenthG. Danach soll Geduldeten keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthalts-

beendigung bevorstehen. Die Definition dieser Maßnahmen entspricht der des § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG, sodass auf die entsprechenden Kommentierungen verwiesen werden kann. Eine Beschäftigungserlaubnis soll aber auch dann nicht erteilt werden, wenn bei Geduldeten ein Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung eingeleitet wurde. Dies betrifft etwa Personen, deren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom Verwaltungsgericht abgelehnt wurde, die aber trotz laufender Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO bislang nicht abgeschoben wurden. Für sie erlischt die Aufenthaltsgestattung mit Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung, sodass sie nur noch geduldet sind. Eine Beschäftigungserlaubnis kann erst nach Ablauf der Überstellungsfrist und Übergang ins nationale Asylverfahren erteilt werden.

4. Abschiebungshaftrecht: je länger, je lieber

Im Bereich des Abschiebungshaftrechts werden die Möglichkeiten der Inhaftierung ausgeweitet auf Personen, die entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist sind und sich darin aufhalten. Das betrifft u. a. Antragstellende, die im Dublin-Verfahren überstellt wurden und nach Rückkehr ins Bundesgebiet neue Asylanträge stellen. Die zulässige Dauer der Sicherungshaft wird von drei auf sechs Monate, die des Ausreisegewahrsams von 10 auf 28 Tage erhöht; wir sprechen von Verwaltungsungehorsam durch fehlende Ausreise!

Neu eingeführt wird der/die Pflichtanwält*in bei richterlichen Entscheidungen über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam. Eine anwaltliche Vertretung ist von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens zu bestellen, wenn Betroffene noch nicht über Bevollmächtigte verfügen (s. dazu auch das Editorial dieser Ausgabe).

5. Offensichtlich unbegründetes Wiederaufgreifen

Zur Beschleunigung von Asylfolgeverfahren soll die – in sich widersprüchliche – Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG beitragen, dass eine Ablehnung des Antrags in der Sache nach erfolgtem Wiederaufgreifen immer als *offensichtlich unbegründet* zu erfolgen hat.

6. Verstümmelung des Eilrechtsschutzes gegen Abschiebungen

Klammheimlich wurde der Ausschluss der Beschwerde nach § 80 AsylG drastisch ausgeweitet: Er umfasst jetzt auch Anträge gegen die Ausländerbehörde, solange diese den Vollzug einer vom Bundesamt im Asylverfahren erlassenen Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung betreffen. Dieser Anschlag auf den Rechtsschutz geflüchteter Menschen wurde offenbar noch nach der 1. Lesung in einer Nacht-und-Nebel-Aktion in den Gesetzentwurf hineinverhandelt und

im Gesetzgebungsverfahren kaum thematisiert. Trotz der weitreichenden Konsequenzen der Änderung fanden weder eine Sachverständigenanhörung noch eine Verbände-beteiligung hierzu statt. Auch in den öffentlichen Verlautbarungen des Parlaments wird sie gar nicht erst erwähnt. Skandalös ist damit nicht nur die Änderung selbst, sondern auch die Art und Weise ihres Zustandekommens.

Zu erwarten ist jedenfalls, dass sich die aus dem Asylrecht hinlänglich bekannte Zersplitterung des vorläufigen Rechtsschutzes bald auch im Aufenthaltsrecht bemerkbar machen wird. Anlässlich einer Tagung in Mülheim an der Ruhr berichtete ein Richter eines nordrhein-westfälischen VG, am OVG NRW werde bereits darüber diskutiert, die Änderung auch rückwirkend auf solche Beschwerden anzuwenden, die bereits vor der Änderung zu diesem Zeitpunkt zulässigerweise erhoben wurden, jetzt aber nachträglich unzulässig geworden wären. Haben die Abgeordneten wirklich gewusst und verstanden, was sie hier beschlossen haben und was sie damit anrichten?

7. Unterschreitung des Existenzminimums für 36 Monate

Änderungen im Sozialrecht (§ 2 AsylbLG/ § 20 AsylbLG): Die Wartezeit auf Analogleistungen wurde von 18 auf 36 Monate erhöht. Durch die Übergangsregelung in § 20 AsylbLG wird wenigstens gewährleistet, dass bisherige Bezieher*innen von Analogleistungen nicht in den Grundleistungsbezug zurückfallen.

Arbeitsmöglichkeiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern sind möglich, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Es wird nicht mehr verlangt, dass es sich um eine zusätzliche Aufgabe der Träger handelt. Die Pflicht zur Annahme von Arbeitsgelegenheiten wird auf diese Weise ausgeweitet.

8. Fazit: der Rechtsstaat leidet

Ja, auch ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung kommt nicht umhin, einige Vergünstigungen für Hiergebliebene oder Bleibende anzubieten; die bestehen aber im Wesentlichen aus nichts anderem als der Beibehaltung oder Entfristung bereits bestehender Regelungen. Im Kern testet die Regierungskoalition die Grenzen des Rechtsstaats aus, mit der unverhältnismäßigen Verlängerung von Haftzeiten und der Einführung immer neuer Straftatbestände, die eher nicht zu einem höheren Maß an Ehrlichkeit im Asylverfahren beitragen, aber zur deutlichen Bedrohung von Berater*innen und Bevollmächtigten von Asylsuchenden werden.

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

Bulgarien: Systemische Schwachstellen für psychisch schwer erkrankte Dublin-Rückkehrende

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern geht im Urteil vom 02.02.2024 davon aus, dass die Aufnahmebedingungen für psychisch schwer erkrankte Dublin-Rückkehrende in Bulgarien systemische Schwachstellen aufweisen. Zum einen hätten Asylsuchende aufgrund der auf eine Grundversorgung beschränkten Gesundheitsversorgung und der insgesamt defizitären Situation des bulgarischen Gesundheitssystems regelmäßig keinen Zugang zu psychiatrischer oder psychologischer Behandlung, oder sie müssten dafür und für die Versorgung mit Psychopharmaka erhebliche Zuzahlungen leisten. Zum anderen werde das Risiko unzureichender Behandlung psychisch kranker Rückkehrender dadurch erhöht, dass die Feststellung und Deckung des besonderen Bedarfs regelmäßig unzureichend erfolge. Dublin-Rückkehrende müssten zudem oft monatelang auf Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung warten.

Dokument:

OVG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 02.02.2024, 4 LB 653/22 OVG (Dokument Nr. 3883)

VG Aachen: Kein Dublin-Familienverfahren bei sukzessiver Einreise

Das in Art. 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin-III-VO geregelte „Familienverfahren“ sei auf Fälle sukzessiver Einreise von Familienangehörigen nicht anwendbar, entschied das VG Aachen. Dies folge bereits aus dem Wortlaut, der auf die gemeinsame Einreise abstelle. Für getrennt einreisende Familienangehörige müssten demgemäß separate Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuche gestellt werden. Es reiche nicht aus, sie lediglich in den für andere Familienangehörige ausgefüllten Formblättern zu erwähnen. Ohne separates Gesuch gehe bei einem Wiederaufnahmegesuch und einem neuen Asylantrag die Zuständigkeit nach Ablauf der in Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO genannten Frist von zwei bzw. drei Monaten auf den Aufenthaltsstaat der betroffenen Personen über.

Dokument:

VG Aachen, U. v. 09.02.2024, 4 K 2068/23.A (Dokument Nr. 3884)

VG Arnsberg: Systemische Mängel in Belgien bei Unterbringung männlicher Schutzsuchender

Das VG Arnsberg geht davon aus, dass systemische Mängel bei der Unterbringung männlicher Schutzsuchender in Belgien vor-

liegen. Unabhängig davon, ob es sich um Erst- oder Folgeantragstellende handele, werde ihnen das Recht auf Unterbringung systematisch verwehrt. 2022 hätten 8.600 Schutzsuchende erfolgreich vor belgischen Gerichten auf Unterbringung geklagt, der belgische Staat setze diese Urteile jedoch nicht oder nur schleppend um.

Anmerkung der Redaktion: Das VG Arnsberg weist zu Recht auf einen Skandal hin, der leider bisher kaum Aufmerksamkeit erregt hat – vor allem nicht beim BAMF. Der EGMR urteilte schon am 18.07.2023 (Camara / J. Belgien, Nr. 49255/22), es liege offenbar Systemversagen belgischer Behörden vor. Obwohl nationale Gerichte die zentrale Unterbringungsbehörde Fedasil zu hohen Bußgeldern verurteilt hatten, um für die Unterbringung zu sorgen, weigerte sich die Behörde, das zu tun. Die Betroffenen mussten oft über Monate obdachlos auf der Straße leben. Der EGMR befand, die Zeit, die für die Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen zum Schutz der Menschenwürde benötigt werde, sei unangemessen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit sei missachtet und gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoßen worden. Gem. Art. 46 EMRK sei es staatliche Aufgabe Belgiens, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtswidrige Verwaltungspraxis zu beenden. Zwei Richter argumentierten in Sondervoten, auch Art. 3 EMRK sei verletzt. Damals waren über 1.350 gleichartige Verfahren beim EGMR wegen der systematischen Rechtsverletzung anhängig.

Zwar sieht Art. 3 des belgischen Aufnahmegesetzes vor, dass jede*r Asylbewerber*in das Recht auf Aufnahme hat, um ein menschenwürdiges Leben zu führen, und dass unter „Aufnahme“ materielle Hilfen zu verstehen sind, die gemäß Gesetz gewährt werden oder soziale Hilfen öffentlicher sozialer Aktionszentren. Art. 6 Abs. 1 fordere materielle Hilfe für „jeden“ Asylbewerber ab Antragstellung und während des gesamten Asylverfahrens. Der zuständige Staatssekretär weigerte sich jedoch, entsprechend zu handeln. Erst am 13.09.2023 setzte der belgische Staatsrat die Entscheidung des Staatssekretärs aus, alleinstehenden männlichen Asylbewerbern keine Unterkunft zur Verfügung zu stellen (Urteil Nr. 257.300) und entschied, der Staatssekretär habe nicht nachgewiesen, dass die Betroffenen andernorts als im Netz von Fedasil aufgenommen werden könnten.

Mehr als unverständlich bleibt, warum das BAMF in solchen Verfahren trotzdem immer noch von einer Zuständigkeit Belgiens ausgehen kann und, wie im Beschluss ausgeführt, zur Begründung Erkenntnismittel und Rechtsprechung anführt, die die Aufnahmebedingungen in Belgien „allenfalls bis zum Jahr 2017“ zum Gegenstand haben. Mehrere NGOs hatten in Dringlichkeitsverfahren gegen die (unveröffentlichte) Entscheidung des Staatssekretärs protestiert. Amnesty International setzt sich seit langem in Eil-